



»DB1341346

# Umsatzsteuer & E-Commerce - Technologie überholt Reform

Das erweiterte (Mini-)One-Stop-Shop-Verfahren ist vor der Einführung bereits veraltet.

Nach derzeitiger Planung soll das bestehende (Mini-)One-Stop-Shop-Verfahren zum 01.07.2021 auf weitere Umsätze mit privaten Endabnehmern ausgeweitet werden. Für den Onlinehandel kommt die Reform zu spät, denn sie wird von der technologischen Entwicklung überholt.



**Dr. Roger Gothmann**

ist Mit-Gründer der Compliance-Plattform Taxdoo.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de



**Matthias Luther, LL.M. (Tax,)**

ist Associate Partner der Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.  
Kontakt: autor@der-betrieb.de

## Die Ausgangslage

Der Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen über das Internet führt dazu, dass Unternehmen jeder Größe mittlerweile weltweit Kunden erreichen können. Soweit es sich dabei um private Endabnehmer handelt, bestimmt sich der Ort der Leistung oft danach, wo der Kunde ansässig ist (z.B. bei elektronischen Dienstleistungen) oder wohin die Ware versendet wird (v.a. im Onlinehandel). Dies bedeutet, dass der Unternehmer regelmäßig im Ausland steuerpflichtig wird und dort Steuererklärungen abgeben muss. Die damit verbundenen Befolgungskosten sind oft hoch und können den Gewinn schmälern oder sogar zu einem finanziellen Verlust führen. In Bezug auf den Onlinehandel innerhalb der EU wurde dieses Problem bisher dadurch gemildert, dass Unternehmer erst ab einem bestimmten Umsatz im Zielland steuerpflichtig wurden (sog. Lieferschwelle). Die Lieferschwelle beträgt aktuell für fast alle Mitgliedstaaten 35.000 €. Ausnahmen bilden Deutschland, die Niederlande und Luxemburg (100.000 €). Erst nach Überschreiten der Lieferschwelle muss sich der Unternehmer im Zielland registrieren und dort Umsatzsteuer abführen. Davor hat er ein Wahlrecht. Problematisch ist, dass viele Onlinehändler mit einer geringen Marge agieren. Dementsprechend mögen zwar die Umsätze die Lieferschwelle des jeweiligen Ziellands überschreiten. Der Gewinn ist allerdings so gering, dass insbesondere kleine und mittelgroße Onlinehändler die Kosten kaum tragen können, die mit einer konventionellen lokalen Registrierung und Erklärungsabgabe zusammenhängen. Dies gilt umso mehr, wenn neben der Abgabe der Erklärung auch Rückfragen der Finanzverwaltung beantwortet werden müssen. Die bisherige Vereinfachungsregelung hat Onlinehändlern daher oft nur bedingt geholfen.

# „Die Reform ist mittlerweile aus der Zeit gefallen und wird in vielen Fällen das Gegenteil erreichen.“

## Die Erweiterung des (Mini-)One-Stop-Shop-Verfahrens

Das soll sich ab 2021 ändern. Nach jetzigem Stand wird Onlinehändlern ab dem 01.07.2021 ein neues Meldeverfahren zur Verfügung stehen, der (Mini-)One-Stop-Shop. Ziel dieses Verfahrens ist es, Onlinehändlern die Befolgungskosten im Zielland zu ersparen. Dazu werden Onlinehändler von der Pflicht befreit, sich im Zielland für Umsatzsteuerzwecke zu registrieren und dort Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Sie können ihre Umsätze in den Zielländern über ein Portal in ihrem Ansässigkeitsstaat erklären und hierüber auch die Umsatzsteuer abführen. In Deutschland werden diese Umsätze über ein Portal des Bundeszentralamts für Steuern deklariert. Mit der Erweiterung des (Mini-)One-Stop-Shop-Verfahrens auf Umsätze im Onlinehandel wird die o.g. Lieferschwelle deutlich abgesenkt. Sie beträgt nur noch 10.000 €. Zudem wird sie nicht mehr pro Zielland berechnet. Es werden alle grenzüberschreitenden Lieferungen an Endabnehmer in der EU kumuliert als Berechnungsbasis herangezogen. Der Anwendungsbereich der Lieferschwelle wird damit derartig verengt, dass er faktisch abgeschafft wird. Das (Mini-)One-Stop-Shop-Verfahren ist nicht neu. Bereits seit dem 01.01.2015 können EU-Unternehmen über dieses Verfahren bestimmte Dienstleistungen an private Endabnehmer erklären. Für Nicht-EU-Unternehmen gab es die Möglichkeit schon vor 2015. Für den Onlinehandel kommt die Erweiterung jedoch zu spät. Außerdem weist sie eine Reihe von Lücken auf, die es vielen Unternehmen unmöglich machen wird, den One-Stop-Shop zu nutzen.

## Lücken im sachlichen Anwendungsbereich

Über das One-Stop-Shop-Verfahren werden Unternehmer nicht alle Umsätze deklarieren können, die für den Onlinehandel mittlerweile typisch sind. Erklärt werden können nur sog. Fernverkäufe im Sinne des EU-Mehrwertsteuerrechts. Das sind – vereinfacht – grenzüberschreitende Lieferungen von physischen Gütern an private oder nichtunternehmerische Abnehmer. Zielland muss ein Mitgliedstaat der EU sein. Ursprungsland kann jedes Land sein, also auch Nicht-EU-Staaten. Ausgeschlossen sind u.a. Lieferungen neuer Fahrzeuge, Montagelieferungen und die Lieferung von Gegenständen, die der Differenzbesteuerung unterliegen. Nur wenige Onlinehändler dürften ausschließlich solche Umsätze generieren, die über das (Mini-)One-Stop-Shop-Verfahren erklärt werden können. Die Zielgruppe dieser Reform sind Onlinehändler, die ihre Ware

ausschließlich aus einem zentralen Lager im Ansässigkeitsstaat und ausschließlich an private Endabnehmer versenden.

Das entspricht nicht mehr der Realität. Immer mehr Händler nutzen multiple Verkaufskanäle und grenzüberschreitende Logistikstrukturen. Dabei generieren sie eine ganze Reihe von steuerbaren Transaktionen, welche nicht über das (Mini-)One-Stop-Shop-Verfahren erklärt werden können. Diese Händler müssen sich daher weiterhin im jeweiligen EU-Mitgliedstaat registrieren und reguläre lokale Umsatzsteuererklärungen abgeben. Zu diesen ausgeschlossenen Umsätzen gehören beispielsweise Verkäufe aus Warenlagern im Zielland, innergemeinschaftliche Transporte zwischen Warenlagern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten – sog. innergemeinschaftliche Verbringungen und korrespondierende Erwerbe – sowie lokale Vorsteuerbeträge.

## Fließender Übergang von B2C- zu B2B-Onlinehandel

70% des Onlinehandels werden mittlerweile über Marktplätze abgewickelt. Die hohe Reichweite übertragen diese Technologieriesen mittlerweile auch auf das B2B-Segment. Für Händler ist der Übergang zwischen dem klassischen B2C- und dem stark wachsenden B2B-Onlinehandel oft fließend. Wie jedoch im vorherigen Abschnitt erläutert, sind Onlinehändler, welche B2B-Transaktionen tätigen, oftmals weiterhin verpflichtet, sich lokal im EU-Ausland zu registrieren.

## Paradoxon: Reform erreicht (teilweise) das Gegenteil

Der Ausschluss von für den B2C-Onlinehandel relevanten B2B-Transaktionen und der Wegfall nationaler Lieferschwellen wird dazu führen, dass auf Unternehmensebene zwei Compliance-Stränge etabliert werden müssen: OSS und lokale Meldungen. Onlinehändler, welche das technologisch nicht abbilden können, werden sich in allen EU-Staaten lokal registrieren müssen, da der OSS nur einheitlich für alle EU-Staaten genutzt werden darf, was konträr zum Reformgedanken ist.

## Fazit und Ausblick

Die Ausweitung des (Mini-)One-Stop-Shops auf den Onlinehandel war notwendig. Die Reform ist jedoch mittlerweile aus der Zeit gefallen und wird in vielen Fällen das Gegenteil erreichen. Offen bleibt zudem, ob die EU-Mitgliedstaaten die Reform rechtzeitig umsetzen können. Deutschland und die Niederlande haben die EU-Kommission bereits um Verschiebung bis 2022 gebeten.

METATAGS: zeitschrift\_DB; ressort\_SR; doctype\_gk; SiriusID\_1341346; RawID\_0; angelegt\_20200810;